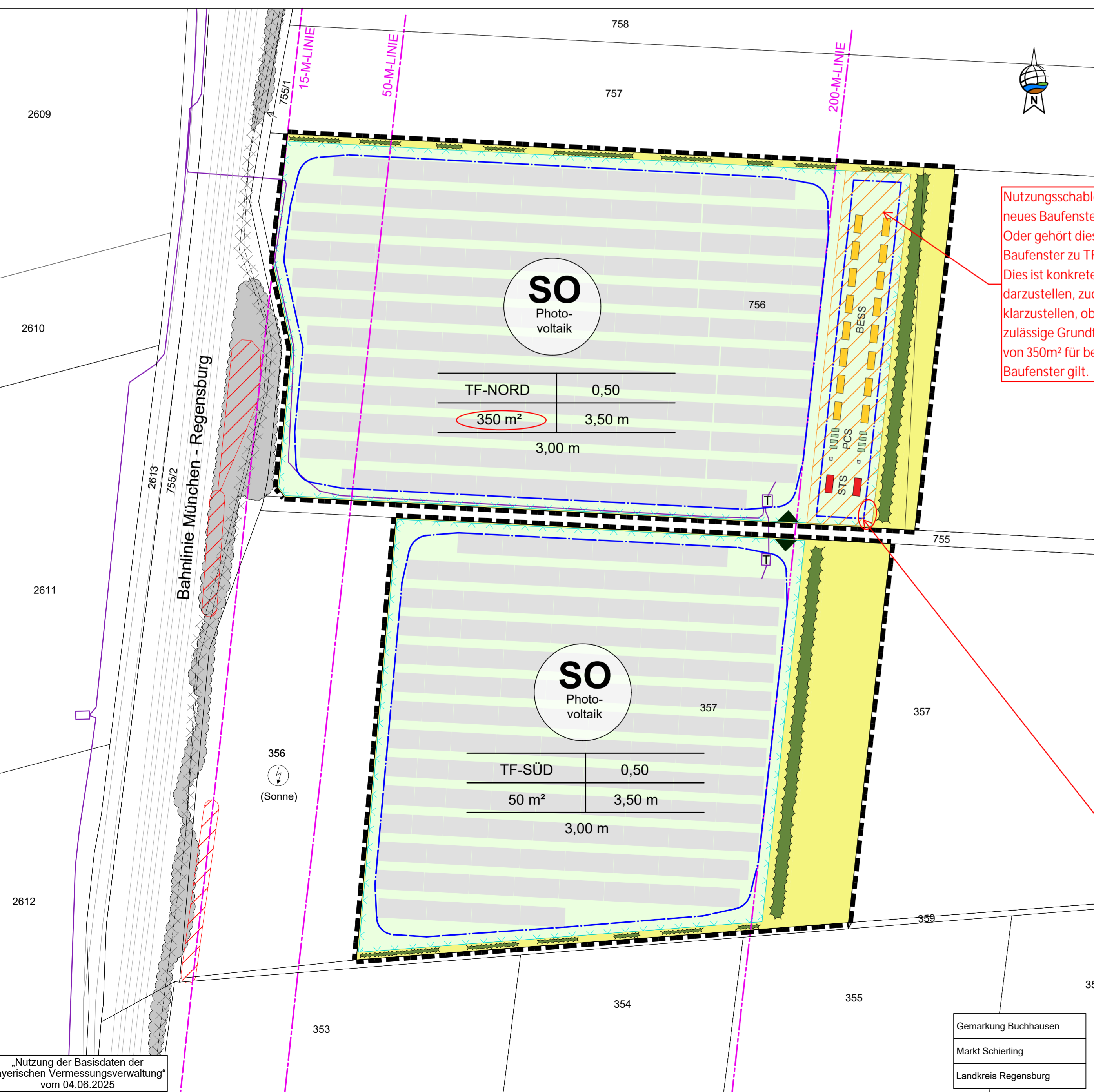
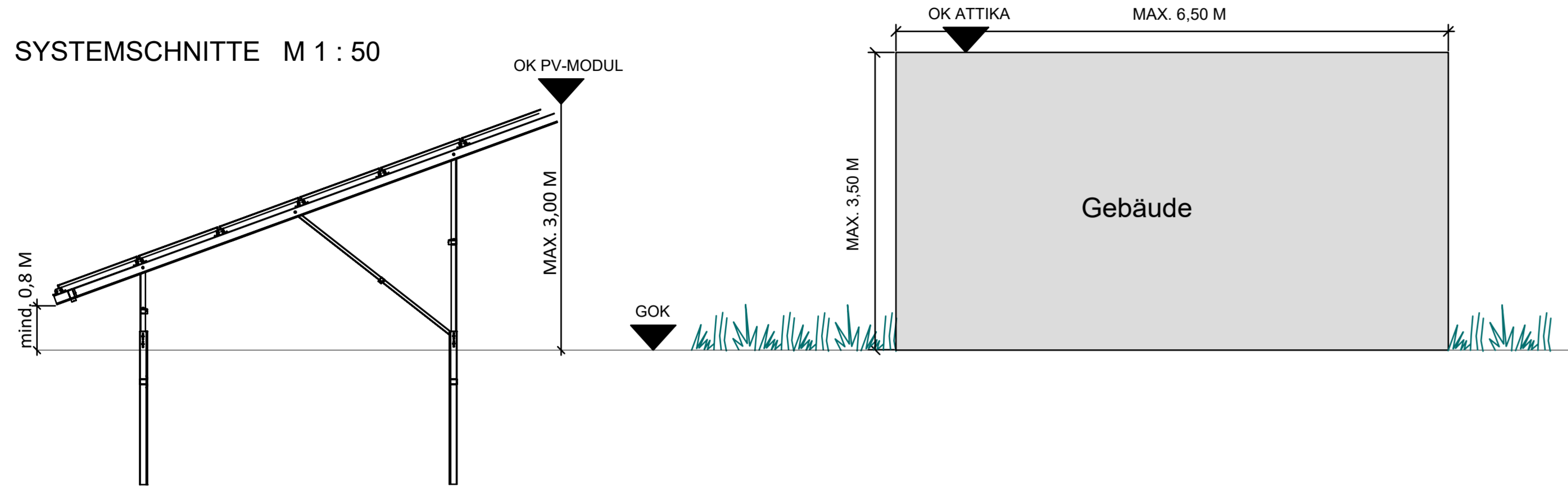


SYSTEMSCHNITTE M 1 : 50



Nutzungsschablone für neues Baufenster fehlt? Oder gehört dieses Baufenster zu TF-Nord? Dies ist konkreter darzustellen, zudem ist zulässige Grundfläche von 350m² für beide Baufenster gilt.

PRÄAMBEL

Satzung zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Grünordnung "Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach" sonstiges Sondergebiet durch Deckblatt Nr. 1 des Marktes Schierling

Der Geltungsbereich befindet sich auf der Fl.-Nr. 756, 756/3 TF und 357 der Gemarkung Buchhausen in dem Markt Schierling. Der Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom und der Begründung mit Umweltbericht vom

Rechtsgrundlagen: Verweis der Rechtsgrundlagen eigenständig prüfen und anpassen an derzeitige Fassungen Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
 b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
 c) **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die baunutzungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

Gemeindliches Satzungsrecht:
 Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/3)

- Bäume (Hel 2 x v.o.B. 100-150)
- Feld-Ahorn
- Hainbuche
- Vogelbeere
- Wildapfel
- Wildbirne
- Wildkirsche
- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Sorbus aucuparia
- Malus sylvestris
- Pyrus pyramis
- Prunus avium

8. Immissionsschutz
 Durch die Module darf keine dauerhafte Blendwirkung entstehen. Spezielle Sichtschutzmaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Elektromagnetische Felder sind nur in der unmittelbaren Umgebung der Leitung messbar (Gleichstrom).

9. Sonstige Festsetzungen
 9.1. Ungriff der räumlichen Geltungsbereiche Flur-Nr. 756, 756/3 TF und 357, Gmkg. Buchhausen

9.2. Rückzubauen nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Anlage sowie alle Nebengebäude, Einzellösungen, Verkabelungen, Module etc. Als anschließende Nutzung ist Landwirtschaft/Acker vorgesehen. Mit Ende des Eingriffs entfällt auch der Kompensationsbedarf, jedoch müssen artenschutzrechtliche sowie anderweitige Naturschutzgesetze beachtet werden.

II. PLANLICHE HINWEISE / SONSTIGE PLANZEICHEN

- 756 Flurstücke
- Bestands- Gehölze/Bäume außerhalb des Geltungsbereichs
- BESS = Batteriespeicher
- STS = Transformator
- PCS = Wechselrichter
- Aux. Transformator
- Fläche für Batteriespeicher, Wechselrichter und Transformatoren

Nutzungsschablone
 Diese Fläche ist in der Planzeichnung größer als die eigentliche Baugrenze (überbaubare Grundstücksfläche). Dies ist aneinander anzupassen.

Teilbereich	Grundflächenzahl
max. überbaubare Fläche für Gebäude	max. Wandhöhe Gebäude
max. Modulhöhe Hmax	

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/3)

1. Art der baulichen Nutzung
 1.1 Sondergebiet Photovoltaik nach §11 Abs. 2 BauNVO
 zulässig: Es wird gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO ein Sondergebiet festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Nutzung von Sonnenenergie. Gemäß §12 Abs. 3a Satz 1 BauGB sind unter Anwendung des §9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) dienen und für den Zweck zweckunverfälscht sind, wie
 - Solarmodule mit gesamten Tragkonstruktionen,
 - Betriebsgebäude/ Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstationen und ähnliche Technik oder Gerätecontainer, Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 1 BauNVO,
 - innere Erschließung,
 - Einfriedungen (Umzäunungen),
 - Masten für Videoüberwachung,
 Zudem sind Batteriespeicher, welche auch mit Netzstrom (Graustrom) beladen werden dürfen, zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung/Baugrenzen
 2.1 Baugrenze
 - Nebenlagen: Nur zulässig innerhalb der Baugrenzen (§14 Abs. 1 BauNVO)
 - Grenzabstände: Es gelten die Abstandsflächen und Grenzabstände der bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO)
 2.2 GRZ 0,5
 max 400 m²
 WH max. 3,50 m
 Hmax 3,00 m
 Hmin 0,80 m
 Grundflächenzahl, bezogen auf die jeweilige Teilfläche
 Größe der max. zulässigen Grundfläche für Gebäude
 max. Wandhöhe der Gebäude in m bis OK Attika, gemessen ab Urgelände
 max. Höhe der Module, gemessen ab Urgelände bis OK Solarmodul
 min. Abstand Modul und fertiger Geländeoberkante
 Der Abstand zwischen den Modulreihen hat min. 3,00 m zu betragen.

2.3 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf das unbedingt erforderliche Maß (Gebäudefundamente) zu beschränken. Die Verankerung der Modulstütze erfolgt durch Rammfundamente. Zusätzlich sind Gebäude für Transformatoren und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie Unterstellmöglichkeiten für Pflegegeräte mit einer Grundfläche von je max. 6,50 x 6,50 m und einer Wandhöhe von 3,50 m zulässig.

3. Gestaltung baulicher Anlagen
 Für die Übergabe- und Transformatorstationen werden Flachdächer festgesetzt. Dacheindeckungen aus Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Ist dies nicht möglich sind anderweitige geeignete, abschirmende Maßnahmen zu treffen.

4. Verkehrsflächen
 Grundstückszufahrt mit einer max. Breite von 5,00 m
 Pflwegbreite ca. 3,50 m

5. Einfriedungen
 Einzäunung
 - Max. Höhe 2,00 m
 - 15 cm Bodenfreiheit (keine zerschneidende Wirkung für Kleinsäuger)
 - Der Zaun ist im Fall einer Beweidung wolfsicher auszuführen

6. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz
 6.1 Das natürliche Geländeebene darf max. 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden.
 6.2 Bodenbefestigungen sind sicherhaftig auszuführen (wassergebundene Decke, Kies, Schotter).
 6.3 Niederschlagswasser der Moduloberflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ableitungen oder Drainage sind nicht zulässig.

7. Grünordnung
 7.1 Private Grünflächen
 Extensiv bewirtschaftetes Grünland (innerhalb der Umzäunung)
 - Einsatz nur mit Regio-Saatgut (Ursprungsregion 16) mit mind. 15 % Kräuteranteil, alternativ ist eine Mähgutübertragung möglich, Mahd max. 2 x pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 14. Juni) mit Entfernung des Mähgutes. Alternativ ist eine Schafsbeweidung zulässig. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
 - Bei Mahd ist auf ein insektenfreundliches Mähwerk zu achten (keine Trommel- oder Scheibenmäherwerke sondern Doppelmessermäherwerk oder Mähbalken)
 - Jegliche Meliorationsmaßnahmen sind zu unterlassen
 - Keine Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel

7.2 Extensives Grünland
 Extensiv bewirtschaftetes Grünland (außerhalb der Umzäunung)
 - Einsatz nur mit Regio-Saatgut (Ursprungsregion 16) mit mind. 15 % Kräuteranteil, alternativ ist eine Mähgutübertragung möglich, Mahd max. 2 x pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 14. Juni) mit Entfernung des Mähgutes. Alternativ ist eine Schafsbeweidung zulässig. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
 - Bei Mahd ist auf ein insektenfreundliches Mähwerk zu achten (keine Trommel- oder Scheibenmäherwerke sondern Doppelmessermäherwerk oder Mähbalken)
 - Jegliche Meliorationsmaßnahmen sind zu unterlassen
 - Keine Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel

7.3 Heckenpflanzung
 Heckenpflanzung 1-5 reihig
 Zusammensetzung der naturnahen Heckenpflanzung mit 5 % Baumentil (Wuchsklasse 2)
 - Ausschließlich Verwendung einheimischer Strauch- und Pflanzenarten
 - Pflanzabstand im Verbund (1,5 m x 1,5 m)
 - Pflanzung in Gruppen zu 6-8 stk
 - Grenzabstände der Pflanzungen nach Art. 47 & 48 AGGBG
 Artenauswahl und Pflanzqualitäten
 Sträucher (mind. 2 x v. 60-100)
 Roter Hartleig
 Corylus avellana
 Eingriffeliger Weißdorn
 Crataegus monogyna
 Zweigriffeliger Weißdorn
 Cartagius laevigata
 Pfaffenhütchen
 Euonymus europaeus
 Gemeiner Liguster
 Rote Heckenkirsche
 Lonicera xylosteum
 Faulbaum
 Frangula alnus
 Echte Mehlbeere
 Cornus sanguinea
 Sorbus aucuparia
 Crataegus monogyna
 Cartagius laevigata
 Euonymus europaeus
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Rosa canina
 Sambucus nigra
 Frangula alnus
 Sorbus aria

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 200-Meter-Linie zur Bahnstrecke
 50-Meter-Linie zur Bahnstrecke
 15-Meter-Linie zur Bahnstrecke
 Flachland Biotopkartierung (LFU)
 Kabeltrassen und HDPE Rohre der DB mit 2 m Schutzabstand
 Kabel Mittelspannung - Bayernwerk netz

IV. FLÄCHENÜBERSICHT
 Geltungsbereich gesamt: 50.016 m²
 Geltungsbereich TF-NORD: 26.980 m²
 Geltungsbereich TF-SÜD: 23.036 m²
 Gebäude TF-NORD: max. 350 m²
 Gebäude TF-SÜD: max. 50 m²

WEITERE HINWEISE

- Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dürfen durch die PV-Anlage nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.
- Im Bereich des Sondergebietes sind keine Bodendenkmäler oder ähnliches vorzusehen. Sollten trotzdem während der Errichtung der PV-Anlage Anhaltspunkte für ein Bodendenkmal oder anderweitige Funde zu Tage treten, sind diese nach Art. 8 BayDSchG zu melden.
- Größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen sind zu vermeiden (siehe 6.1). Sollten organoleptische Auffälligkeiten im Rahmen der Erdausbeute bemerkt werden, ist sofort das Landratsamt Regensburg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen, um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden zu gewährleisten. Wird die Anwendung der DIN 19731 empfohlen. Mit belebtem Oberboden ist sorgsam und sparsam umzugehen bei einer voraussichtlichen Lagerdauer von mehr als 3 Monaten ist der Oberboden in Mieten zu Lagerung und zu begrünen (Leguminosen). Ist der Oberboden vor Ort nicht weiter zu verwenden, ist dieser bis zur regulären Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage einer anderweitigen Verwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nicht zulässig.
- Bei der Errichtung des Solarparks ist schonend mit dem Boden umzugehen und jegliche schädliche Bodenveränderung (z. B. Verdichtung, Vernässung) zu vermeiden und zum Schutz vor Erosion baldmöglichst zu begrünen (siehe 7.1). Eine Befahrung mit schweren Maschinen sollte bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen vermieden werden.
- Der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser bei Regen darf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder auf andere Weise zum Nachteil der tiefer liegenden Grundstücke verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG), das Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.
- Dem Landratsamt Regensburg ist ein Nachweis zur Verwendung von autochthonen Saat- und Pflanzgut zu erbringen.

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/3)

5. Einfriedungen
 Einzäunung
 - Max. Höhe 2,00 m
 - 15 cm Bodenfreiheit (keine zerschneidende Wirkung für Kleinsäuger)
 - Der Zaun ist im Fall einer Beweidung wolfsicher auszuführen

6. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz
 6.1 Das natürliche Geländeebene darf max. 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden.
 6.2 Bodenbefestigungen sind sicherhaftig auszuführen (wassergebundene Decke, Kies, Schotter).
 6.3 Niederschlagswasser der Moduloberflächen ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ableitungen oder Drainage sind nicht zulässig.

7. Grünordnung
 7.1 Private Grünflächen
 Extensiv bewirtschaftetes Grünland (innerhalb der Umzäunung)
 - Einsatz nur mit Regio-Saatgut (Ursprungsregion 16) mit mind. 15 % Kräuteranteil, alternativ ist eine Mähgutübertragung möglich, Mahd max. 2 x pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 14. Juni) mit Entfernung des Mähgutes. Alternativ ist eine Schafsbeweidung zulässig. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
 - Bei Mahd ist auf ein insektenfreundliches Mähwerk zu achten (keine Trommel- oder Scheibenmäherwerke sondern Doppelmessermäherwerk oder Mähbalken)
 - Jegliche Meliorationsmaßnahmen sind zu unterlassen
 - Keine Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel

7.2 Extensives Grünland
 Extensiv bewirtschaftetes Grünland (außerhalb der Umzäunung)
 - Einsatz nur mit Regio-Saatgut (Ursprungsregion 16) mit mind. 15 % Kräuteranteil, alternativ ist eine Mähgutübertragung möglich, Mahd max. 2 x pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 14. Juni) mit Entfernung des Mähgutes. Alternativ ist eine Schafsbeweidung zulässig. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
 - Bei Mahd ist auf ein insektenfreundliches Mähwerk zu achten (keine Trommel- oder Scheibenmäherwerke sondern Doppelmessermäherwerk oder Mähbalken)
 - Jegliche Meliorationsmaßnahmen sind zu unterlassen
 - Keine Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel

7.3 Heckenpflanzung
 Heckenpflanzung 1-5 reihig
 Zusammensetzung der naturnahen Heckenpflanzung mit 5 % Baumentil (Wuchsklasse 2)
 - Ausschließlich Verwendung einheimischer Strauch- und Pflanzenarten
 - Pflanzabstand im Verbund (1,5 m x 1,5 m)
 - Pflanzung in Gruppen zu 6-8 stk
 - Grenzabstände der Pflanzungen nach Art. 47 & 48 AGGBG
 Artenauswahl und Pflanzqualitäten
 Sträucher (mind. 2 x v. 60-100)
 Roter Hartleig
 Corylus avellana
 Eingriffeliger Weißdorn
 Crataegus monogyna
 Zweigriffeliger Weißdorn
 Cartagius laevigata
 Pfaffenhütchen
 Euonymus europaeus
 Gemeiner Liguster
 Rote Heckenkirsche
 Lonicera xylosteum
 Faulbaum
 Frangula alnus
 Echte Mehlbeere
 Cornus sanguinea
 Sorbus aucuparia
 Crataegus monogyna
 Cartagius laevigata
 Euonymus europaeus
 Ligustrum vulgare
 Lonicera xylosteum
 Rosa canina
 Sambucus nigra
 Frangula alnus
 Sorbus aria

Was ist mit dem im Ursprungsplan noch zulässigen Bäumen? Hierzu findet sich nichts in der Begründung.

Erhöhungen wirklich für alle Gebäude notwendig, wenn diese (lt. Begründung) nur aufgrund der Batteriespeicher relevant?

VERFAHREN TOP Ö 3.4

1. Die Marktgemeinde Schierling hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Marktgemeinde Schierling hat mit Beschluss des Markrates vom die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Schierling, den

Christian Kiendl, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt Schierling, den

Christian Kiendl, 1. Bürgermeister

Bebauungsplanänderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Grünordnung "Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach" sonstiges Sondergebiet durch Deckblatt Nr. 1

Festsetzungsplan
Vorentwurf XX.XX.2025

Markt: Schierling
 Landkreis: Regensburg
 Regierungsbezirk: Oberpfalz



Übersichtsplan 1 : 25.000
 Planunterlagen:
 Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
 Untergrund:
 Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
 Staatseinfache
 Die von uns dargestellten Sparten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind vom Vorhabenträger vor Baubeginn in Eigenverantwortung zu prüfen.
 Nachträgliche Übernahmen:
 Für nachträglich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
 Koordinaten- & Höhenystem:
 Lagesystem: ETRS 89 (UTM 32) / Höhenystem: DHHN2016 (NNH)
 Urheberrecht:
 Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Planverfasser:
GeoPlan
 Donau-Genwertpark 5, 94486 Osterhofen
 FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
 E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projekt: L250548 - BP-Änderung SO Oberdeggenbach
 Datum: 21.08.2025
 Projektleitung: Martin Riesmeier
 1 : 1.000
 L250548